

DüV

Belastete Gebiete

Zum 1. Januar 2021 treten die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) für nitrat- und phosphatbelastete Gebiete in Kraft.

Die Gebiete werden von den Bundesländern nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) einheitlich und neu ausgewiesen. Die Auswirkungen auf betreffende Flächenanteile sind in den einzelnen Ländern allerdings sehr unterschiedlich.

Hintergrund: Die neue Düngeverordnung ist seit 01.05.2020 in Kraft. Die Regelungen für die mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete waren zunächst noch nicht rechtskräftig. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der verschärften Bewirtschaftungsauflagen am 01.01.2021 wurde von den Ländern genutzt, um mit der AVV GeA ein einheitliches Vorgehen bei deren Ausweisung der Gebiete festzulegen und in den Ländern umzusetzen.

Ausweisung Nitrat-belasteter Gebiete

Für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sieht die AVV GeA ein 3-stufiges Verfahren vor:

- Ausgehend von den Grundwasserkörpern, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten Zustand sind oder mit Nitrat belastete Messstellen aufweisen, werden in einem ersten Schritt Teilgebiete abgegrenzt, in denen die Nitratkonzentrationen über 50 mg/L oder über 37,5 mg/L mit steigendem Trend liegen. Es wird also nicht vom gesamten Grundwasserkörper ausgegangen.
- Für die so festgestellten Teilgebiete wird in einem zweiten Schritt über eine standörtliche Modellierung ermittelt, wie hoch der maximal tolerierbare Stickstoffüberschuss eines Gebietes liegen darf, ohne die Konzentration von 50 mg/L Nitrat im Sickerwasser zu überschreiten. Dabei werden bodenkundliche und hydrogeologische Kriterien berücksichtigt.
- Im dritten Schritt erfolgt dann der Abgleich des zulässigen und des tatsächlichen Stickstoffüberschusses. Der tatsächliche Überschuss wurde vom Thünen-Institut deutschlandweit ermittelt. Gebiete, in denen der tatsächliche Überschuss über dem maximal tolerierbaren Überschuss liegt, werden als Nitrat belastete Gebiete ausgewiesen.

Absehbare Auswirkung der Neuausweisung

Die bisherige Gebietsausweisung wurde in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So haben beispielsweise manche Länder keine innere Differenzierung (Ausweisung innerhalb eines Grundwasserkörpers) vorgenommen. Zudem wird durch die AVV GeA Grünland aufgrund seines geringeren Nitrataustragspotentials positiver bewertet. Damit wirkt sich die Neuausweisung in den Ländern sehr unterschiedlich aus:

- in [Niedersachsen](#) führt die Neuausweisung zu einer Reduzierung der „roten Gebiete“ von 39 % auf 31 % der landwirtschaftlichen Fläche
- in [Baden-Württemberg](#) wird von einem Rückgang von ursprünglich 9 % auf 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche ausgegangen
- in [Schleswig-Holstein](#) geht der Anteil auf 10 % der bisherigen Gebietskulisse zurück
- in [Thüringen](#) verringert sich der Anteil der zu düngenden Flächen in roten Gebieten von rund 23 % auf 6,4 %
- in [Sachsen-Anhalt](#) liegt er bei rund 6,0 %
- in [Brandenburg](#) bei 1,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- in Mecklenburg/Vorpommern sind es ca. 13 %
- in [Sachsen](#) 14 % der landwirtschaftlichen Fläche
- in [Hessen](#) reduzieren sich die „roten Gebiete“ nach den neuen Vorgaben von 22 auf 12 %
- in Bayern wird erwartet, dass die Neuausweisung fast zu einer Halbierung der betroffenen Flächen von ehemals 25 % führt
- im [Saarland](#) wurden neue Flächen ausgewiesen

- Rheinland-Pfalz weist mit fast einem Viertel der landwirtschaftlichen Fläche einen relativ hohen Flächenanteil aus
- **Nordrhein-Westfalen** erwartet keine wesentliche Änderung der ausgewiesenen „roten Gebiete“, die bei einem Anteil von 19,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen.

NRW hatte sich bei der Erarbeitung der AVV-Gebietsausweisung stark eingebracht. Nach Angaben des Landes findet sich die Methodik zur Neuausweisung und zur Differenzierung nach fachlichen Kriterien der Landes-Düngeverordnung NRW vom März 2020 in der einheitlichen AVV-Gebietsausweisung wieder.

Sonderregelungen für belastete Gebiete

In den ausgewiesenen belasteten Gebieten sind zusätzliche Auflagen bei der Bewirtschaftung der Flächen zu beachten. Für die mit Nitrat belasteten Gebiete sind zum einen Vorgaben zu beachten, die bundesweit gelten (s. Kastentext). Ergänzend dazu müssen die Länder mindestens zwei zusätzliche Vorgaben aus einem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung auswählen. Dadurch können Auflagen für nitratbelastete Gebiete weiter verschärft werden.

Für ausgewiesene mit Phosphat belastete Flächen können die Länder ebenfalls verschärfte Bewirtschaftungsauflagen für (z. B. Sperrzeitverlängerung) bestimmen.

Einige Länder wie z.B. Schleswig-Holstein überlegen, auf eine Ausweisung von eutrophierten Gebieten zu verzichten. Dies hätte nach Vorgabe der DüV zur Folge, dass auf allen betreffenden landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bundeslandes verschärfte Regelungen für Gewässerabstände einzuhalten sind.

Bundesweite Vorgaben

Für ausgewiesene, mit Nitrat belastete Gebiete („rote Gebiete“) gelten bundesweit verschärfte Bewirtschaftungsvorgaben.

- Absenkung der Stickstoffdüngung auf 20 % unter Bedarf im Durchschnitt der Flächen. Ausgenommen: Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch.
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze statt betriebsbezogener Berechnung. Ausgenommen: Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch.
- Verlängerung der Sperrzeit auf Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau für Düngemittel > 1,5 % N in der Trockenmasse (TM) um einen Monat vom 01.10. bis 31.01., für Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost (> 1,5 % N TM) um 6 Wochen vom 01.11. bis 31.01.
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha im Boden verfügbar). Ausgenommen: Zwischenfrüchte ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte.
- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst ab 01.09. bis zur Sperrfrist auf 60 kg N/ha für flüssige organische Düngemittel.
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen. Ausnahme: langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm oder Vorfruchternte nach dem 01.10.